



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätte Spielhaus e.V. in Potsdam

Auf Grundlage von § 90 SGB VIII, des Kita-Gesetzes von Brandenburg und dazu erlassener Rechtsverordnungen werden von dem Spielhaus e.V. mit dieser Elternbeitragsordnung der Elternbeitrag und das Essengeld geregelt. Diese Elternbeitragsordnung ist Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

§ 1 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig nach § 17 Absatz 1 Kita-Gesetz sind die personensorgeberechtigten Vertragspartner (§§ 1626 Absatz 1, 1631 BGB). Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Freistellung von Elternbeiträgen

- (1) Für alle Kinder ab dem 3. Geburtstag sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17a KitaG Brandenburg sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (2) Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die im Haushalt des Kindes lebenden beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Freigestellt sind damit auch sog. "Aufstocker". Und
 - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten jährlich nicht mehr als € 20.000,00 beträgt.
- (4) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (5) Keine Elternbeiträge werden erhoben, sollten gesetzliche Verordnungen oder Änderungen vorliegen, welche die gültige Elternbeitragsordnung außer Kraft setzt.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Kostenbeitragspflicht für Elternbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Für das Essengeld kann bei Abwesenheit von mindestens zwei Monaten und vorheriger Ankündigung die Freistellung erfolgen.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 01. eines Monats, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Dazu wird der Monatsbeitrag durch 20 dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

- (3) Ist eine Beitragsbefreiung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4 Essengeld

- (1) Das Essengeld beträgt € 45,00 pro Monat. Die Angemessenheit des Betrages wird jährlich überprüft und es bleibt vorbehalten, gem. § 315 BGB einen geänderten Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
- (2) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Eltern i.S.d. § 2a Absatz 1 KitaG sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haus des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:
 - dem anrechenbaren Nettojahreseinkommen der beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang und
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (zahlungspflichtig bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, anschließend ab Einschulung)



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

- (3) Bestandteil der Elternbeitragsordnung ist die als Anlage beigefügte Elternbeitragstabelle für den Krippenbereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt ist.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (5) Für den Betreuungsumfang wird für Krippe unterschieden zwischen der Betreuung bis zu 6 Stunden, der Betreuung von 6 bis zu 8 Stunden und der Betreuung ab 8 Stunden. Der Ausgangsbetrag ist für die ab 8-stündige Betreuung bestimmt. Für die bis zu 8-stündige Betreuung ist der Ausgangsbetrag um ca. 10% verringert, für die bis zu 6-stündige Betreuung ist der Ausgangsbetrag um ca. 20% verringert.

§ 6 Das anrechenbare Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben
 5. von dem Jahresnettoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigter Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigter Ehegatten abgezogen

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn,



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahresnettoeinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.



Elternverein Kita Spielhaus e.V.

§ 7 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger vertretungsweise betreut werden. Für diese wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag mit einem anderen Träger besteht und die zeitweilig befristet aufgenommen werden. Grundsätzlich richten sich die Kostenbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung. Essengeld ist in Höhe von € 1,50 pro Tag zu zahlen. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Tag pauschal zu entrichten € 15,00.

§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essengeldes

- (1) Der Elternbeitrag sowie das Essengeld sind jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Elternbeitrag und Essengeld werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflichtigen sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Elternbeitragsordnung tritt die bisher geltende Beitragsordnung bzw. -satzung außer Kraft

Potsdam, 31.01.2025